

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1008K — MOBILHEIME UND WOHNWAGEN

Das Mobilheim/der Wohnwagen ist entweder:

- a) auf einem Fundament (oder Sockel) so aufzustellen und mit diesem fest zu verbinden, dass es von einem Sturm nicht unterfangen werden kann,
oder
- b) mit vier Stahlseilen so zu befestigen, dass der Gefahr des Umstürens bei einem Sturm erhöhter Widerstand entgegengesetzt wird.

Bei Mangel dieser Sicherungen werden Schäden durch Sturm nur insoweit vergütet, als sie hierdurch weder in ihrer Entstehung noch in ihrem Ausmaß erleichtert wurden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Sturmversicherung im Rahmen der Eigenheim- bzw. Haushaltsversicherung des Mobilheims/des Wohnwagens, sofern diese Sparte versichert wurde.

Für die versicherten Sachen (Mobilheim/Wohnwagen, Inhalt) wird nur solange Versicherungsschutz gewährt, als sie sich auf dem Grundstück des in der Polizze genannten Versicherungsortes (Risikoort) befinden.

Vorzelte oder Ähnliches sind im Rahmen der Sturmversicherung nicht versichert!